



Beschluss

Az. BK6-17-034

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlages aller ÜNB für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 08.12.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen vom 11.07.2017 für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Mit dem vorgelegten Vorschlag beantragen die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (FCA-VO).

Der Vorschlag setzt Vorgaben aus der FCA-VO in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) um. Danach haben die ÜNB eines Mitgliedstaates der Europäischen Union der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde einen von allen europäischen ÜNB gemeinsam entwickelten Vorschlag für eine einheitliche Methode zur Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten (im Weiteren „GLDPM-Vorschlag¹“) für die Vergabe langfristiger Kapazitäten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten aus den den Übertragungsnetzen nachgelagerten Netzebenen stellt neben den bei den ÜNB bereits vorhandenen Erzeugungs- und Lastdaten eine wesentliche Grundlage für die Erstellung eines von allen ÜNB gemeinsam erarbeiteten Netzmodells dar (vgl. Art. 18 FCA-VO).

¹ GLDPM: Generation and Load Data Provision Methodology

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe langfristiger Kapazität für den Year-Ahead- und Month-Ahead-Marktzeitbereich. Dies ist nach Vorgaben der FCA-VO auf Grundlage eines durch alle europäischen ÜNB erarbeiteten und verwendeten Netzmodells (vgl. Art. 18 FCA-VO) zu erreichen. Zur Erstellung dieses gemeinsamen Netzmodells benötigen alle ÜNB Zugang zu den dafür erforderlichen Erzeugungs- und Lastdaten, die ihnen nicht schon aufgrund ihrer Marktrolle als ÜNB vorliegen. Die Bereitstellung der erforderlichen Daten wird auf Grundlage der FCA-VO mit dem vorliegenden GLDPM-Vorschlag näher ausgestaltet und geregelt.

Mit E-Mail vom 11.07.2017 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen gemeinsamen Vorschlag für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 17 der FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde von allen ÜNB im Rahmen des European Network of Transmission System Operator for Electricity (ENTSO-E) erarbeitet. Mit Datum vom 05.09.2017² hat die italienische Regulierungsbehörde (Autorità per l'energia elettrica il gas e il sistema idrico, kurz AEEGSI) als letzte nationale Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaates den Antrag erhalten. Die Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten können den Vorschlag nur einheitlich genehmigen (sogenannte „All NRA Entscheidung“³ gemäß Artikel 4 Absatz 6 b), Absatz 9 FCA-VO).

Dieser Vorschlag war zuvor Gegenstand einer europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 06.03.2017 bis 06.04.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum GLDPM-Vorschlag mit vorgelegt.

Nach einer Beschreibung der allgemeinen Prinzipien für die Datenerhebung zur Erstellung des gemeinsamen Netzmodells (Artikel 1 bis 4 des GLDPM-Vorschlags) bestimmt der von allen europäischen ÜNB durch ENTSO-E erarbeitete gemeinsame GLDPM-Vorschlag zunächst die Verpflichteten, insbesondere Netzbetreiber nachgelagerter Netzebenen sowie Erzeuger und Lasten, von denen Daten erhoben werden sollen, sowie Art und Umfang der an die ÜNB zu übermittelnden Informationen (Artikel 5 bis 12) und die Fristen für deren Lieferung (Artikel 16). Zu HGÜ- Leitungen werden gesonderte Regelungen getroffen, etwa, dass die Eigentümer dieser Leitungen abweichende Daten abzubilden und an den oder die betroffenen ÜNB zu übermitteln haben (Artikel 13 bis 15). Darüber hinaus verpflichten sich die ÜNB einen im GLDPM-Vorschlag festgelegten und durch die FCA-VO vorgegebenen Implementierungszeitrahmen einzuhalten (Artikel 18). Abschließend verpflichten sich die ÜNB zudem zur Überwachung der Qualität und

² Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

³ All NRA: All National Regulatory Authorities - Entscheidung aller europäischen nationalen Regulierungsbehörden.

Rechtzeitigkeit der zu liefernden Daten und ihrer Konformität mit den Implementierungsvorschriften aus dem GLDPM-Vorschlag sowie zur Konfliktlösung im Streitfall (Artikel 17).

Die Beschlusskammer hat nach Mitteilung über den bei ihr eingereichten GLDPM-Vorschlag im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14/2017, Verfügung Nr. 72 vom 26.07.2017 sowie Veröffentlichung desselben auf ihrer Internetseite mit E-Mails vom 21., 22. und 23.08.2017 Stellungnahmen des BDEW⁴, des VCI⁵ sowie der innogy SE zum GLDPM-Vorschlag erhalten.

Darin kritisieren der BDEW und innogy SE die in Art. 5 bis 7 des GLDPM-Vorschlags formulierte Berechtigung der ÜNB, auch Daten von Spannungsebenen unter 220 kV fordern zu können, wenn sie in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse verwendet werden. Dies gehe deutlich über das Maß des Notwendigen hinaus. Zur Kapazitätsberechnung sei es nicht erforderlich, ein detailliertes Netzabbild inklusive einer Aufschlüsselung nach Transformatoren, Leitungen oder Kabeln etc. weiterzugeben. Bezogen auf die Grenzkuppelpunkte sei maximal ein ausschließlich aggregierte Erzeugungs- und Lastdaten enthaltendes Ersatznetzmodell erforderlich. Nach Ansicht der innogy SE widerspreche Art. 5 des GLDPM-Vorschlags Art. 17 Abs. 2 FCA-VO i.V.m. Art. 16 CACM-VO, nach denen die Methode auf Erzeugungs- und Lastdaten beschränkt sei. Netze könnten jedoch weder als Erzeugung noch als Last angesehen werden. Auch habe die Topologie des Hochspannungsnetzes nach Ansicht der innogy SE kaum Auswirkungen auf den Lastfluss der Grenzkuppelstellen. Solange der Bedarf an detaillierten Daten nicht gesondert begründet werde, habe sich die Datenbereitstellung in Bezug auf Netzkuppelpunkte auf aggregierte Daten zu beschränken.

Der BDEW weist darauf hin, dass ein Kompromiss zur Abwicklung des Datenaustausches zwischen ÜNB und VNB vereinbart worden sei, um eine Umsetzung des parallel zum vorliegenden GLDPM-Vorschlag gestalteten GLDPM-Vorschlag zur CACM-VO nicht zu gefährden. Anlässlich des GLDPM-Vorschlags zur CACM-VO würden in Bezug auf Art. 8-12 bereits Prozesse implementiert, weitere Anpassungen durch den vorliegenden GLDPM-Vorschlag sollten vermieden werden.

Der VCI kritisiert den in Art. 18 Nr. 4 GLDPM-Vorschlag festgelegten Implementierungszeitrahmen und schlägt stattdessen einen Zeitraum von 24 Monaten vor. Die Fristen zur Lieferung von Informationen nach Art. 16 des GLDPM-Vorschlags zum 1. April eines jeden Jahres sind nach Ansicht des VCI zu früh, besser geeignet sei eine Frist zum 1. September eines jeden Jahres. Der Vorschlag blieb bezüglich der zu liefernden Datengranularität vage, für Angaben nach Art. 10 Nr. 1 f des Vorschlags (prognostizierte

⁴ BDEW: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

⁵ Verband der Chemischen Industrie e.V.

Wirkleistungserzeugung) solle minimal auf Tagesmittelwerte abgestellt werden. Insgesamt seien detailliertere Angaben zu Datenumfang, Formaten und Protokollen notwendig. Der VCI regt in diesem Zusammenhang gegenüber den deutschen ÜNB an, einen Konsultationsprozess im Rahmen der Implementierung des vorliegenden GLDPM-Vorschlags vorzusehen, wie dies für die Zeitbereiche Intraday und Day-Ahead geschehen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere auf den diesem Beschluss angehängten FCA-Vorschlag Bezug genommen.

II.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 17 FCA-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 17, sowie den Artikeln 3, 4, 18 und 22 FCA-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO erfüllt. Ebenso sind die Vorgaben des Art. 16 CACM-VO, auf den Art. 17 FCA-VO umfassend Bezug nimmt, sowie die Vorgaben der Artikel 2, 19 und 28 CACM-VO eingehalten.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig, die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 17 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Artikel 4 Abs. 6 lit. a) FCA sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten GLDPM-Vorschlag am 11.07.2016 innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Genehmigung der Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten, die gemäß Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2015/1222 für den Day-Ahead- und für den Intraday-Zeitbereich festgelegt wurde, eingereicht. Die Genehmigung der vorgenannten Methode erging von Seiten der Bundesnetzagentur am 22.12.2016. Die Genehmigung durch die letzte europäische Regulierungsbehörde, konkret der nordirischen Regulierungsbehörde (Utility Regulator, kurz UREGNI), erfolgte am 06.07.2017.

Der GLPDM-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert

worden. Es wurde eine europaweite Konsultation nach Artikel 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 06.03.2017 bis 06.04.2017 möglich (vgl. Artikel 6 Abs. 1 S. 2 FCA-VO). Die Anforderung des Artikel 18 Abs. 1 S. 2 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 6 FCA-VO sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, oder andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie keine Berücksichtigung im Vorschlag finden konnten. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO sowie mit den betroffenen Vorgaben der CACM-VO vereinbar.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte gemeinsame Vorschlag aller ÜNB für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Artikel 17 FCA-VO vom 11.07.2017 ist begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 17 FCA-VO i.V.m. Artikel 16 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Artikel 17 der FCA-VO nimmt umfassend Bezug auf Artikel 16 CACM-VO, der spezifische Anforderungen für die Erstellung des GLDPM-Vorschlags festlegt. Demnach hat der Vorschlag eine auf die Ziele der CACM-VO bzw. FCA-VO gestützte Begründung für die Erhebung der Informationen zu enthalten (Art. 16 Abs. 1 CACM-VO). Ausweislich der Präambel des zur Genehmigung vorgelegten GLDPM-Vorschlags legen die Antragstellerinnen die allgemeinen Ziele und Prinzipien der FCA-VO zugrunde und leiten daraus ihren Arbeitsauftrag ab. Ziel des vorgelegten Vorschlags ist es, eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten zu etablieren, um auf deren Basis ein gemeinsames Netzmodell entwickeln zu können. Das so geschaffene Netzmodell bildet einen wesentlichen Pfeiler für die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den langfristigen zonenübergreifenden Märkten.

Der Vorschlag beschreibt in den Punkten (11)-(20) der Präambel umfassend die erwarteten Auswirkungen des GLDPM-Vorschlags auf die Ziele der FCA-VO, zum Teil auch unter Bezugnahme auf die CACM-VO. Dabei wird insbesondere auf die Schaffung effektiven Wettbewerbs im Bereich der Erzeugung, sowie den Handel mit und die Lieferung von Strom unter Wahrung der Transparenz und Betriebssicherheit sowie eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller Marktteilnehmer abgestellt. Die den ÜNB hierzu bereitzustellenden Informationen sind in den Art. 5-15 des GLDPM-Vorschlag hinreichend detailliert beschrieben, ebenso von wem und zu welchen Zeitpunkten welche Arten von

Informationen erhoben werden sollen (vgl. Art. 1, 5-16). Ergänzend sieht der Vorschlag eine Vorgabe zur Qualitätsprüfung der Daten sowie zur Problemlösung zwischen Absender und Empfänger vor (Art. 17). Abschließend enthält der GLDPM-Vorschlag auch einen den Anforderungen der FCA-VO bzw. CACM-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen (Art. 18).

Der GLDPM-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern der betroffenen Erzeugungs- und Lasteinheiten durch die ÜNB konsultiert. Es wurde eine europaweite Konsultation nach Artikel 6 FCA-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 06.03.2017 bis 06.04.2017 möglich (vgl. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 FCA-VO). Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet und teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie keine Berücksichtigung im Vorschlag finden konnten. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar.

Der Genehmigung steht auch die Kritik des BDEW, des VCI und der innogy SE nicht entgegen.

Die Verpflichtung des Art. 5 GLDPM-Vorschlag, den ÜNB auch Informationen über Topologie, Einspeisung und Last des Hochspannungsnetzes zu übermitteln, besteht auch, wenn man mit der innogy SE annimmt, dass Verteilnetze aus Sicht des Übertragungsnetzes weder Erzeugung noch Last des Übertragungsnetzes darstellen.

Hochspannungsnetze sind Teil der Übertragungsnetze. Dies ergibt sich eindeutig aus der gesetzlichen Definition in § 3 Nr. 32 EnWG. Danach umfasst die Übertragung den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst. Mithin umfasst der gesetzlich definierte Begriff des Übertragungsnetzes sowohl Höchst- als auch Hochspannungsnetze. Diese Definition stimmt im Wesentlichen mit der EU-Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt überein, die in Art. 2 Nr. 3 ebenso Übertragung als den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung definiert. Schon Artikel 2 Nr. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG, die durch die EU-Richtlinie 2009/72/EG ersetzt wurde, beruhte auf diesem Verständnis. Damit hat der europäische Richtliniengeber die jeweilige Netztopologie in anderen europäischen Mitgliedstaaten berücksichtigt, in denen ÜNB auch Netzelemente im Bereich der Hochspannung und sogar Mittelspannung besitzen und betreiben, wie z.B. in Portugal. Selbiges gilt auch vorliegend für den GLDPM-Vorschlag aller europäischer ÜNB. Aufgrund der Netzsituation in anderen europäischen Mitgliedstaaten, in

denen - anders als in Deutschland - ÜNB auch Hoch- oder sogar Mittelspannungsnetze betreiben und besitzen, umfasst der einheitlich von ENTSO-E für die ganze Europäische Union entwickelte GLDPM-Vorschlag auch Netzelemente des Hochspannungsnetzes.

Auch die von innogy SE postulierte These, der Begriff des Übertragungsnetzes sei auf Grundlage nationalen Rechts zu bestimmen und führe damit zu einem Ausschluss des Hochspannungsnetzes aus der GLDPM, ist aus den vorgenannten Gründen schon nicht nachvollziehbar. Eine rein nationale Auslegung gemeinschaftsrechtlich fundierter Regelungen wie der GLDPM wäre darüber hinaus verfehlt. Die Beschlusskammer sieht daher in der Formulierung in Artikel 5 Abs. 1 GLDPM -Vorschlag auch keine Gefahr zu Lasten der VNB, dass, wie in der Stellungnahme der innogy SE vorgetragen, den Antragstellerinnen damit ein strukturveränderndes Definitionsrecht nationaler Übertragungsnetzbetreiber gegeben sei. Vielmehr spiegelt diese Definition des Übertragungsnetzes die unterschiedlichen Netztopologien der Übertragungsnetze in der gesamten Europäischen Union im Allgemeinen wieder und ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht als Versuch der Antragstellerinnen zu bewerten, das deutsche Übertragungsnetz im Wege des vorliegenden GLDPM-Vorschlags auch auf das Hochspannungsnetz unzulässig auszuweiten.

Die Kritik, Art. 5 des GLDPM-Vorschlags widerspräche Art. 17 Abs. 2 FCA-VO i.V.m. Art. 16 CACM-VO, da darin von „Netzelementen“ die Rede sei, greift ebenfalls nicht durch. Aus dem Inhalt des Art. 5 GLDPM-Vorschlag ergibt sich, welche Angaben in Ergänzung zu den reinen Last- und Erzeugungsdaten erforderlich sind. Dabei handelt es sich ganz offensichtlich um Angaben, mit denen überhaupt erst die Auswirkungen von Last und Erzeugung der Hochspannungsebene auf das Höchstspannungsnetz bewertet werden können. Es handelt sich um integrale Bestandteile der Last- und Erzeugungswirkung auf das Hochspannungsnetz und damit nachgelagert auch auf das Höchstspannungsnetz. Isolierte Angaben zu Last und Erzeugung wären unzureichend, um die tatsächliche oder mögliche Beeinflussung des Höchstspannungsnetzes abzuschätzen.

Zwischen Hochspannungs- und Höchstspannungsnetzen besteht insgesamt eine enge Wechselwirkung zueinander. Damit ist es sinnvoll und letztlich auch im ureigensten Interesse der Verteilnetzbetreiber, wenn die ÜNB in ihre Netzmodelle auch diejenigen Netzelemente der Hochspannung mit einbeziehen, die die Lastflüsse im Übertragungsnetz erheblich beeinflussen können. Dabei sind sogar Situationen zu verzeichnen, in denen das nachgelagerte Hochspannungsnetz die Höhe von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten mit determiniert. Ließe der ÜNB dies außer Acht und würde er im gemeinsamen Netzmodell nur auf Netzelemente der Höchstspannung abstellen, könnte dies zu Überlastungen und Gefährdungen nicht nur im Höchstspannungs-, sondern auch im Hochspannungsnetz führen. Insoweit wäre es nach Überzeugung der Beschlusskammer geradezu fahrlässig, wenn die ÜNB bei der Erstellung

der Einzelnetzmodelle in Fällen, in denen es erforderlich wäre, nicht auch die in Art. 5 GLDPM-Vorschlag aufgeführten Informationen zu den Hochspannungsnetze in die Betrachtung mit einbezögen. Ziel des gemeinsamen Netzmodells im Sinne von Artikel 17 FCA-VO ist es gerade, aufgrund von möglichst genauen Einzelnetzmodellen der europäischen ÜNB ein zuverlässiges und möglichst präzises gemeinsames Netzmodell erstellen zu können. Damit soll dem europäischen Strommarkt das Maximum an langfristiger Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung gestellt werden (vgl. Recital Nr. 4 FCA-VO). In der heutigen stark vermaschten Netztopologie in Deutschland, insbesondere auch mit den Besonderheiten der zunehmenden volatilen Einspeisung aus Erneuerbaren Energien in das Verteilnetz, ist es daher erforderlich, dass die ÜNB bei der Erstellung ihrer Einzelnetzmodelle auch die Netzsituation im Hochspannungsnetz mitberücksichtigen und versuchen, diese bestmöglich abzubilden.

Aus demselben Grund ist die vom BDEW angeregte Klarstellung, wonach lediglich aggregierte Angaben zur Last und Erzeugung im Hochspannungsnetz (BDEW: Ersatznetzmodelle) ausreichen sollen, abzulehnen. Ebenso ist es im Rahmen des gemeinschaftsweit geltenden GLDPM-Vorschlags aus den vorgenannten Gründen nicht angezeigt, eine explizite Nachweispflicht der ÜNB aufzunehmen, nach der diese den Bedarf detaillierterer Daten zum Hochspannungsnetz im Einzelnen nachweisen müssen. Der GLDPM-Vorschlag berücksichtigt bereits, dass Daten nur in engen Grenzen von den ÜNB gefordert werden können. So ist die Datenerhebung nach Art 3 Abs. 2 GLDPM-Vorschlag ausschließlich zum Zwecke der Schaffung eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Artikel 16 FCA-VO zulässig. Insgesamt sind die ÜNB gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GLDPM-Vorschlag nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt, die Daten zu erheben. Maßgeblich ist dabei, dass sie über alle für die Erstellung des gemeinsamen Netzmodells erforderlichen Informationen verfügen. Ob und in welchem Umfang die Daten im Einzelfall für das Einzelnetzmodell tatsächlich erforderlich sind und in welchem Umfang sie an den ÜNB zu übermitteln sind, kann (wie auch im hins. der GLDPM zur CACM-VO bereits geschehen) einer nationalen Entscheidung der ÜNB vorbehalten bleiben. Der Vorschlag des BDEW sowie der innogy SE, lediglich aggregierte Daten für die Verteilnetze und damit sog. Ersatznetzmodelle für das deutsche Netzgebiet ausreichen zu lassen, kann somit allenfalls im Rahmen der nationalen Umsetzung der Datenlieferung relevant werden. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es hingegen nicht geboten, bereits im Rahmen des vorliegenden GLDPM-Vorschlags gemeinschaftsweit verbindliche Einschränkungen hinsichtlich der möglicherweise erforderlichen Informationen vorzunehmen.

Letztlich bewirkt auch der Verweis auf vermeintlich marginale Auswirkungen des Hochspannungsnetzes auf das Höchstspannungsnetz keine andere Bewertung. Da es sich bei dem Netzmodell um eine prognostizierte Planung handelt, kann dabei naturgemäß nicht vorab

bekannt sein, welchen Informationen konkret Relevanz für die Erstellung des Einzel- bzw. gemeinsamen Netzmodells zukommen wird. Die ÜNB sind, wie bereits gezeigt, darauf angewiesen, alle erforderlichen Informationen zu erhalten, die sie zur Erstellung eines zuverlässigen und umfassenden Einzelnetzmodells und im Weiteren gemeinsamen Netzmodell befähigen. Besonders zur Vorbereitung eines initialen Einzelnetzmodells ist für die ÜNB zunächst nicht abzuschätzen, welche Informationen tatsächlich von Relevanz sind und welche unberücksichtigt bleiben können. Auch innogy SE widerspricht nicht der Tatsache, dass Auswirkungen vom Hochspannungs- auf das Höchstspannungsnetz anzunehmen sind. Eine Einstufung als relevant oder, wie von innogy SE reklamiert, als „marginal“ muss im Zusammenhang mit dem Einzel- und gemeinsamen Netzmodell jedoch den ÜNB überlassen bleiben. Ihnen obliegt die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung des Einzelnetzmodells wie auch des gemeinsamen Netzmodells. Damit stehen sie in der Verantwortung, eine ausreichende Informationslage heranzuziehen, um ein realistisches Netzmodell erstellen zu können.

Die im GLDPM-Vorschlag durch die ÜNB ausgearbeiteten Umsetzungsfristen sind an den Zielen der FCA-VO insbesondere dem Ziel einer zeitnahen Einführung eines gemeinsamen Netzmodells zu messen. Da es sich bei der Entwicklung eines gemeinsamen Netzmodells um einen essentiellen Baustein zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes in der Elektrizitätswirtschaft handelt, sind auch ambitionierte Fristen für die im Einzelnen zu übermittelnden Informationen (vgl. Art. 16 GLDPM-Vorschlag) nicht per se zu beanstanden. Der vorliegende GLDPM-Vorschlag soll zudem gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 FCA-VO den GLDPM-Vorschlag im Sinne der CACM-VO berücksichtigen und ergänzen. Mit Blick auf die unter dem Aktenzeichen BK6-16-051 ergangene Genehmigung des parallel gestalteten GLDPM-Vorschlags nach der CACM-VO sieht die Beschlusskammer daher keine Veranlassung, anderweitige Implementierungsfristen vorzugeben.

Wie parallel im Genehmigungsbeschluss zum GLDPM-Vorschlag nach der CACM-VO ausgeführt, steht die Frist des Art. 18 Abs. 4 GLDPM-Vorschlags unter der Mindestvoraussetzung einer vorausgegangenen Testphase für die Datenlieferungsprozesse. Die Implementierungsfrist ist demnach nicht derart streng vorgegeben, dass ein unrealistisches Ziel damit gesteckt würde. Wie derzeit laufende Vorbereitungen zur Umsetzung der GLDPM im Sinne der CACM-VO zeigen, ist die durch die GLDPM gesetzte Frist durchaus realisierbar. Die nach der FCA-VO erforderlichen Datenlieferungsprozesse dürften von den Umsetzungsprozessen der GLDPM nach der CACM-VO deutlich profitieren. Daher besteht nach Ansicht der Beschlusskammer auch in dieser Hinsicht keine Veranlassung, eine von der GLDPM im Sinne der CACM-VO divergierende Fristenregelung vorzugeben.

Die Anregung des VCI, im Rahmen der nationalen Implementierung einen Konsultationsprozess

insbesondere zu Datenumfang, Formaten und Protokollen vorzusehen, betrifft den vorliegenden GLDPM-Vorschlag nicht und bedarf daher keiner Bewertung durch die Beschlusskammer. Ebenso zielt die Frage zur Datengranularität auf die Realisierbarkeit der erst noch folgenden nationalen Umsetzung des GLDPM-Vorschlags ab und bedarf somit keiner Berücksichtigung im gegenwärtigen Genehmigungsprozess.

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

